

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 zum Vorhaben  
„Bebauungsplan Nr. 111 „Auf der Heide“,  
Sankt Augustin Ort, Stadt Sankt Augustin

GWG Rhein-Sieg-Kreis  
53731 Sankt Augustin

Dipl. Geogr. Ute Lomb  
Von Sandt-Str.41  
53225 BONN  
T. 0228-38762418  
M. 0177-6332306

## Inhalt

<b>1. Einleitung und Beschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Das Untersuchungsgebiet und seine Rahmenbedingungen in Planungs- und Naturschutzrecht.....</b>	<b>3</b>
2.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....	3
2.2 Lage in Naturräumlicher Hinsicht.....	5
2.3 Gebietsentwicklungsplan / Regionalplan .....	5
2.4. Landschaftsplan.....	6
2.5. Flächennutzungsplan.....	6
2.6 Baurecht.....	7
2.7 Schutzkulisse .....	7
<b>3. Rechtsvorschriften und Methodik.....</b>	<b>7</b>
3.1 Allgemeines .....	7
3.2 Methodik .....	8
<b>4. Artenschutzprüfung .....</b>	<b>8</b>
4.1 Festlegung des Untersuchungsraums .....	8
4.2 Datenquellen für die Artenschutzprüfung .....	8
4.3 Das zu erwartende Artenspektrum gemäß LANUV Informationssystem .....	9
4.4 Zu berücksichtigende Arten nach der Roten Liste NRW .....	10
4.5 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	11
4.6 Plausibilitätsprüfung.....	12
4.7 Ergebnis.....	15
4.8 Vermeidungsmaßnahmen .....	15
4.9 Anregung .....	15
<b>5. Zusammenfassung.....</b>	<b>15</b>
5.1 Anregung .....	17
<b>6. Fotodokumentation .....</b>	<b>18</b>

## 1. Einleitung und Beschreibung des Vorhabens

Das vorliegende Gutachten stellt eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 („ASP 1“) zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr.111 in Sankt Augustin, Stadtteil Ort dar.

Die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH („GWG“) plant, im Bereich der Straße „Auf der Heide“ in Sankt Augustin-Ort 10 Mehrfamilienhäuser mit insgesamt etwa 70 Wohneinheiten mit einer dazugehörigen Tiefgarage zu errichten. Die Maßnahme soll eine bereits bestehende Mehrfamilienhausbebauung aus den fünfziger Jahren mit 8 Gebäuden und 32 Wohneinheiten ersetzen.

Eine eingehende Analyse führte zu dem Ergebnis, dass eine Sanierung des Bestands nicht rentabel ist. Die vorgesehene Neubebauung hingegen steht im Einklang mit den städtebaulichen Leitlinien der Stadt Sankt Augustin und entspricht dem Gebot des sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden. Durch die Neubebauung in der Trägerschaft der GWG wird ein größeres Wohnraumangebot geschaffen. Außerdem ist die Baumaßnahme geeignet, durch den Zuzug neuer Mieter in gewachsene Quartiere eine bessere Durchmischung sowie eine Belebung zu erreichen. Schließlich wird bereits vorhandene Infrastruktur effizienter genutzt.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 20.02.2019 im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses bestimmt, dass für den Bereich „auf der Heide“ ein Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt werden soll.

## 2. Das Untersuchungsgebiet und seine Rahmenbedingungen in Planungs- und Naturschutzrecht

### 2.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Sankt Augustin besitzt etwa 56.000 Einwohnern ist ein zwischen Bonn und Siegburg gelegenes Mittelzentrum.

Das Plangebiet liegt zentral im Stadtteil Ort an der Straße Auf der Heide und ist etwa 9.000 Quadratmeter groß. Es ist im Norden durch die Rückseite, der an der Boelckestraße gelegenen Bebauung begrenzt. Östlich erstreckt sich die Bebauung entlang der Straße auf der Heide, südlich schließt die Bebauung an der Pestalozzistraße an. Die westliche Grenze bildet die Hammstraße.

Kennzeichnend sind dort freistehende oder in Reihenhausbauweise errichtete Einfamilienhäuser und durch Mehrfamilienhäuser mit dazwischen liegenden sich Gärten.

Abbildung 1: großräumige Lage des Plangebietes



Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes



beide Karten: © GeoBasis-DE / BKG 2022 / Eurographics / Bezirksregierung Köln Geobasis NRW, genordet, ohne Maßstab

Abbildung 3: Bebauungsplanentwurf



© H + B Stadtplanung PartG mbH, Köln, Stand Januar 2022, genordet, ohne Maßstab

## 2.2 Lage in Naturräumlicher Hinsicht

In naturräumlicher Sicht erstreckt sich das Stadtgebiet Sankt Augustins zum größten Teil in der südlichen Kölner Bucht und deckt die Menden-Hangelarer Terrassen der Sieg ab; der südöstliche Teil des Stadtgebietes mit dem Pleiser Hügelland ist bereits dem Mittelrheingebiet zuzurechnen. Das Plangebiet selbst gehört aber zur erstgenannten naturräumlichen Einheit.

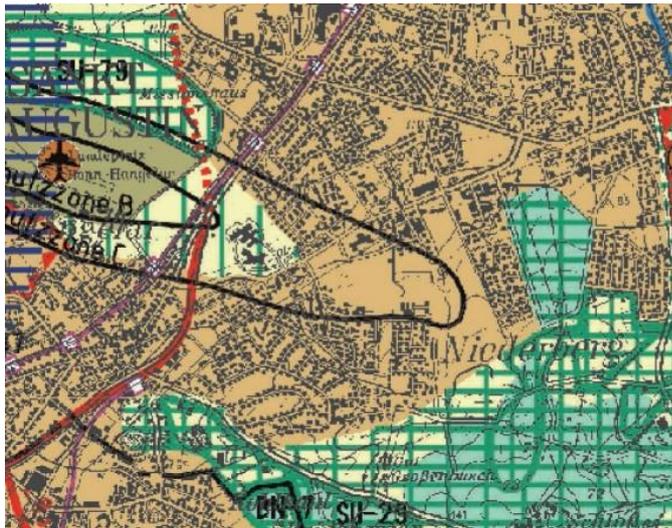
Klimatisch ist der Untersuchungsraum dem warmgemäßigten Klima zuzuordnen, die mittlere Jahrestemperatur beträgt 10,5 Grad Celsius, und es fallen durchschnittlich 940 mm Niederschlag pro Jahr.

Aus geologisch-bodenkundlicher Sicht liegen im Plangebiet Braunerden auf sandig-kiesigem Untergrund ohne Staunässe vor.

## 2.3 Gebietsentwicklungsplan / Regionalplan

Im Regionalplan der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg von 2004 ist das Plangebiet und seine Umgebung als Allgemeiner Siedlungsbereich verzeichnet.

Abbildung 4: Ausschnitt Regionalplan Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg



© Bezirksregierung Köln, genodet, ohne Maßstab

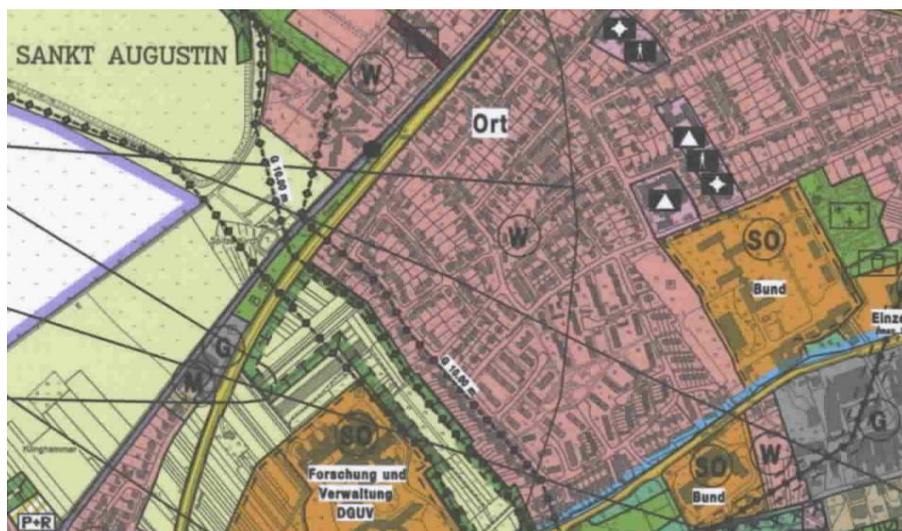
## 2.4. Landschaftsplan

Das Untersuchungsgebiet ist nicht vom Landschaftsplan Nr. 7 Siegburg - Troisdorf - St. Augustin vom August 2007 erfasst, da es sich inmitten des Siedlungsbereichs befindet. Dies berücksichtigt auch die aktuell im Verfahren befindliche Änderung des Landschaftsplans.

## 2.5. Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin vom 25.05.2009 weist für das Plangebiet Wohnbauflächen aus.

Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin vom 25.05.2009



© Stadt Sankt Augustin, genodet, ohne Maßstab

## 2.6 Baurecht

Für den südlichen Bereich des Plangebietes (südlich der Straße Auf der Heide) gilt der Bebauungsplan Nr. 101 „Schulstraße“ aus dem Jahr 1959. Er sieht eine Wohnbebauung mit höchstens zwei Vollgeschossen in offener Bauweise und eine Flächenausnutzung von 3/10 vor.

Nördlich der Straße Auf der Heide ist die planungsrechtliche Situation nach § 34 BauGB zu bewerten. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 11 „Auf der Heide“ liegt mit Datum vom 20.02.2019 vor.

## 2.7 Schutzkulisse

Das Plangebiet selbst besitzt keinerlei naturschutzrechtlichen Schutzstatus. In der näheren Umgebung finden sich folgende Flächen oder Objekte mit einem Schutzstatus (nach Recherche in der Landschaftsinformationssammlung NRW (@Linfos):

Im Bereich des Flughafens Hangelar, etwa 400 Meter nordwestlich vom Plangebiet entfernt befindet sich das geschützte Biotop BT-SU-02628 „Magergrünland incl. Brachen“, überlappend mit dem im Kataster schutzwürdiger Biotop aufgeführten Biotop BK-SU-00052 „Ehemalige Kiesgrube Missionarsgrube“.

Im Süden, etwa 900 Meter vom Plangebiet, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Sieg-/Agger-Aue“ mit der LINFOS-Kennung LSG-5109-0001.

# 3. Rechtsvorschriften und Methodik

## 3.1 Allgemeines

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regeln zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es, den Bestand und den Lebensraum der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU nach Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Diese Vorgaben sind über das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht überführt worden. Grundsätzlich geht es um den physischen Schutz der Arten (wie Fang und Tötung) und um den Schutz der entsprechenden Lebensräume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Ein besonders strenges Schutzsystem gilt für alle Arten, die im Anhang IV der FFH-RL gelistet sind und alle europäischen Vogelarten einschließlich der Zugvögel. Im Gegensatz zu den festumrissenen Schutzgebieten von „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus überall dort, wo die betreffende Art mit ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vorkommt.

## 3.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung wird gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) erstellt. Berücksichtigt werden insbesondere die Ausführungen unter Punkt 3.2 -Verbindliche Bauleitplanung- der Handlungsempfehlung.

Daneben wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 berücksichtigt.

## 4. Artenschutzprüfung

### 4.1 Festlegung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum ist identisch mit dem Plangebiet. Es stellt sich als lockere Mehrfamilienhausbebauung mit dazwischenliegenden Grünflächen dar. Die Freiflächen hinter den Häusern weisen zum Teil größere Gehölze mit einem Stammdurchmesser über 30 cm auf. Dazu gehören sowohl Laubgehölze (Eiche, Akazie, Birke, Haselbüsche) als auch Nadelgehölze (Kiefer, Fichte, Thuja)<sup>1</sup>. Die vorderen Bereiche sind gärtnerisch gestaltet und zeigen Rasenflächen mit einzelnen Gehölzen.

### 4.2 Datenquellen für die Artenschutzprüfung

Für die vorliegende Artenschutzprüfung wurden folgende Datenquellen genutzt:

- das Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen, das potenziell vorkommende Arten bezogen auf die Raumeinheit eines Messtischblattquadranten ausweist
- die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen
- Eigene Beobachtungen bei einem Ortstermin am 23.02.2022 sowie am 01.02.2022

---

<sup>1</sup> Fachliche Stellungnahme zum Zustand von Bäumen und die Möglichkeiten zum Schutz von Bäumen bei einem Bauvorhaben: BV Auf der Heide / Hammerstraße, 53757 Sankt Augustin, M. Neunkirchen Baumpflege, Stellungnahme vom 19.01.2022

### 4.3 Das zu erwartende Artenspektrum gemäß LANUV Informationssystem

Für die Bestimmung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten wurden folgende Lebensraumtypen (LRT) und deren Biotoptypen berücksichtigt:

- LRT Gebäude; HN1 Gebäude
- LRT Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; HM0 Park, HM4a Trittrassen
- LRT KIGehöl - Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; BJ Siedlungsgehölze

Im Bereich der geplanten Tiefgarage werden die Gehölze<sup>2</sup> in jedem Fall abgeräumt. Um das Artenspektrum vollständig zu berücksichtigen, wird die Fällung aller Gehölze unterstellt.

Das Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen weist für das Plangebiet, das im 1. Quadranten des Messtischblattes 5209 "Siegburg" liegt und für die dort vorzufindenden Biotoptypen folgende planungsrelevanten Arten zu erwarten:

**Tabelle 1: planungsrelevante Arten gemäß LANUV für Q1 5209 Siegburg**

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
<b>Vögel</b>							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U		Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(Na)	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		(FoRu), (Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na	FoRu!
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑	G		(Na)	FoRu!
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U		Na	FoRu!
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S		FoRu!, Na	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na	FoRu
<b>Amphibien</b>							
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U		(FoRu)	
<b>Reptilien</b>							
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		(FoRu)	(FoRu)

<sup>2</sup> Fachliche Stellungnahme zum Zustand von Bäumen und die Möglichkeiten zum Schutz von Bäumen bei einem Bauvorhaben: BV Auf der Heide / Hammerstraße, 53757 Sankt Augustin, M. Neunkirchen Baumpflege, Stellungnahme vom 19.01.2022

### Legende LANUV

G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

### 4.4 Zu berücksichtigende Arten nach der Roten Liste NRW

Die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens für den Naturraum Niederrheinische Bucht<sup>3</sup> wurde ebenfalls abgefragt. Zusätzlich wurden die Arten aufgenommen, die aufgrund der Biotopstruktur ebenfalls zu erwarten sind, mindestens die Vorwarnstufe besitzen, aber nicht in der LANUV Liste stehen.

Tabelle 2:

Zu erwartende, gefährdete Arten gemäß der Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016				
Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste NRW	§ End. Vaw.	Niederrheinische Bucht
Türkentaube	Streptopelia decaocto	V	§	2
Haussperling	Passer domesticus	V	§	2

### Legende Rote Liste

V = Vorwarnliste

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = von Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

\* = ungefährdet

§; besonders geschützt

§§; streng geschützt

Am den Ortsterminen wurden entsprechend der Jahreszeit Standvögel beobachtet. Am Außenbereich der Häuser (Dachüberstand, Dächer) wurden keine Hinweise auf vorjährige Nistplätze entdeckt. Alte Nester in Gehölzen wurden, soweit das Areal zugänglich war, nicht gefunden. Obwohl kein Fledermäuse

<sup>3</sup> Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), 1-66

in der LANUV Liste aufgeführt sind, wurden die Dachböden, soweit zugänglich auf eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse bzw. Gebäudebrüter am 01.02.2022 untersucht.

#### 4.5 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Das Vorhaben wird das Aussehen der Fläche nicht grundsätzlich verändern. Die vormalige Wohnnutzung innerhalb des Plangebietes bleibt bestehen und wird zukunftsfähig, durch die effizienteren Neubauten, gemacht. Es erfolgen gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin Ersatzpflanzungen für die erforderlichen Baumfällungen. Die Restflächen werden gärtnerisch gestaltet. Mit der geringfügigen Verdichtung in einem Wohngebiet werden keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen einhergehen.

**Tabelle 3: Potenziell Wirkfaktoren Bebauungsplan Nr. 111 „Auf der Heide“, Sankt Augustin Ort, Stadt Sankt Augustin**

Wirkfaktoren	Intensität (0 = keine; 1 = gering; 2 = mittel; 3 = hoch)	Bemerkungen
zusätzliche Flächenbeanspruchung, -versiegelungen	1	
Baustellenverkehren mit Licht-, Lärm, Staub- sowie Schadstoffbelastungen	1	
Erdbewegungen mit Veränderungen des Bodens und seinen chemischen, physikalischen, hydrologischen Eigenschaften	1	
Individuenverlust sowie Erhöhung des Tötungsrisikos durch Fallen oder Barrieren	1	
Veränderung des Meso-, Mikroklimas	1	
Veränderungen der Habitatstruktur und Vegetationsverlust	1	
stofflichen Einträgen (Schwermetalle, Düngung, Nährstoffeintrag etc.)	0	
nichtstofflichen Einträgen (Licht, Lärm, Erschütterungen, Bewegung	1	
Strahlung	0	
Gezielte Beeinflussung von Arten (Begünstigung, Ausbringen Neobiota, Bekämpfung heimischer Arten)	0	

## 4.6 Plausibilitätsprüfung

In der Plausibilitätsprüfung wird theoretisch überprüft, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV Liste und die RL-Arten aufgrund der natürlichen Ausstattung tatsächlich im Untersuchungsraum vorkommen.

Die LANUV-Liste weist für das Plangebiet folgende Arten aus:

- 11 Vogelarten,
- 1 Amphibienart
- 1 Reptilienart

Drei Arten können, Habicht, Sperber und Eisvogel nutzen das Plangebiet lediglich als Nahrungshabitat. Eine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte besteht nicht. Im Gegensatz zum geschützten Fortpflanzungs- und Ruheplatz ist der Verlust eines Nahrungshabitats nur dann relevant, wenn dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre gesetzliche geschützte Funktion verlieren. Ein Brutplatz besitzt meist günstige Distanzen zu den Jagdrevieren, was für den Bruterfolg wichtig ist. Der Verlust eines Nahrungsgebietes kann dazu führen, dass die sich die Distanzen zu anderen Nahrungsgebieten vergrößern. In Verbindung mit einer Konkurrenzsituation zwischen den Arten um gute Nahrungsplätze, schlechten Witterungsbedingungen und zusätzlichen Gefahren auf den Wegstrecken kann die Brut oder Teile der Brut verlorengehen oder verhungern. Es kann auch dazu führen, dass die Altvögel den Brutplatz bzw. das Gelege aufgeben. Solche negativen Auswirkungen werden durch die Veränderung des Plangebiets für die oben genannten Arten nicht eintreten.

Die restlichen 10 Arten finden in der Biotopausstattung des Planungsraum Fortpflanzungs-, Ruheplätze mit unterschiedlicher Gewichtung (potenzielles Vorkommen, Vorkommen sowie Hauptvorkommen). Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jede der aufgeführten Arten tatsächlich mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vertreten ist, da sich die LANUV Liste auf einen Quadranten des MTB 5209 bezieht, also auf eine Fläche von 25 Quadratkilometer. Innerhalb dieses Arealen können die ausgewählten Biotoptypen atypisch ausgeprägt sein oder in zu großer Entfernung zu den Nahrungsgebieten liegen.

Im Folgenden werden die Arten und deren spezifische Lebensraumansprüche skizziert und Rückschlüsse auf ein Vorkommen gezogen.

- Obwohl die LANUV Liste keine **Fledermäuse** als zu erwartende planungsrelevante Arten enthält, wurden die Gebäude von außen auf mögliche Spaltenquartiere untersucht und gleichzeitig die Dachböden am 01.02.2022 auf Hinweise einer Quartiersnutzung durch Fledermäuse und Gebäudebrüter inspiziert.

Die Dachböden sind insgesamt nicht isoliert, die Dachpfannen liegen ohne Dämmung auf den Dachlatten auf. Teilweise waren die kleinen Giebelfenster durchgehend geöffnet. Auf dem Dachboden des Hauses 1/3 wurden vorjährige Wespennester und eine tote adulte Kohlmeise sowie vier flügge Jungvögel aber kein Nest entdeckt. Wahrscheinlich sind die Vögel durch ein geöffnete Fenster eingeflogen, das später wieder verschlossen wurde. Weitere Hinweise auf eine Quartiersnutzung wurden nicht gefunden. Die Dachböden der Häuser 6/8, 10/12 und 14/16

wurden begangen, wobei keine Hinweise auf eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse oder Gebäudebrüter bemerkt wurden. Die Häuser 5/7 und 18/20 konnten, ebenso wie das Haus 9/11 (Corona) nicht betreten werden. Da die Dachstühle in ihrer Bauweise identisch sind, ist der Schluss erlaubt, dass keine Quartiersnutzung besteht.

- Der natürliche Lebensraum des **Bluthänflings** beinhaltet Feldgehölze, Säume, Brachen, Hecken und Einzelbäume, extensiv bewirtschaftete Flächen, Kahlschläge, Baumschulen, Obstkulturen sowie Parks auf. Im Siedlungsbereich kann er beobachtet werden, wenn strukturreiche Gehölze, Gebüsche, Einzelbäume (Nistplätze) neben Hochstaudenfluren und anderen Sämereien als Nahrungshabitat vorkommen. Diese Strukturen findet er im Untersuchungsgebiet nur kleinflächig, weswegen ein Vorkommen des Bluthänflings mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.
- **Mehl-** und **Rauchschwalbe** sind Charakterarten im ländlichen Raum. Beide sind Gebäudebrüter. Die Mehlschwalbe klebt das Nest an, die Rauchschwalbe in das Gebäude. Gut angenommen werden Stallungen oder Reithallen. An den Bestandsgebäuden wurden keine vorjährigen Nistplätze entdeckt. Ein Vorkommen der beiden Arten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.
- Der **Turmfalke** und bedingt auch der **Wanderfalken** haben sich an Siedlungsräume angepasst. In Kombination mit auskömmlichen Nahrungshabitaten weichen beide Arten, die normalerweise natürliche Brutplätze z. B. Felsen besiedeln, auf Industriebauten unterschiedlicher Art wie Brückenköpfe, Strommasten, Schornsteine, Kühltürme, Mobilfunkmasten, Leuchttürme etc. aus. Ausreichend hohe Anlagen bzw. Bäume, die als Brutplatz dienen könnten, besitzt der Untersuchungsraum nicht, so dass ein Vorkommen der beiden Arten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.
- Der bevorzugte Lebensraum des **Girlitzes** weist ein Mix aus Gebüschen, Einzelbäumen, Heckenstreifen, Brachen sowie Freiflächen mit Stauden im halboffenen Gelände auf. Schlüsselfaktoren für eine Besiedelung sind Bereiche mit offenem Boden sowie ausreichend hohe Baumbestände über acht Metern und genügend Sämereien, Blumen, Gräser sowie Kräuter. Im Siedlungsbereich präferiert er ländliche, dörfliche Regionen, Friedhöfe, Obstgärten sowie Parks. Die Lebensraumbedingungen des Girlitzes erfüllt der Garten bedingt. In Kombination mit dem nahegelegenen Friedhof kann das Areal als Teillebensraum angesprochen werden. Für den Girlitz gilt ähnliches wie für den Bluthänfling. Ein Vorkommen im Garten kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung im Sinne des § 44 BNatSchG wird nicht prognostiziert, da potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben.

- Der **Waldkauz** hat seinen Hauptlebensraum in Wäldern. Er ist auf Wälder mit einem hohen Anteil an alten bzw. uralten Bäumen mit Höhlungen angewiesen. Diese nutzt er als Nistplatz, gerne bezieht er verlassene Spechthöhlen. Diese Ausstattung hält der Untersuchungsraum nicht bereit, so dass ein Vorkommen des Waldkauz mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erwartet wird.
- Die Bestände des **Stars** sind seit geraumer Zeit deutlich rückläufig. Nachgewiesen ist, dass sich der Verlust von Grünland, insbesondere der Rückgang der Weidehaltung von Rindern negativ auf die Bestände des Stars auswirken. Oft fehlen geeignete Brutplätze wie Specht- oder Fäulnishöhlen, auch die energetische Sanierung von Gebäude verringert das Angebot an geeigneten Nistplätzen. Die Ausstattung des Plangebietes ist für den Star wenig geeignet. Höhlungen an den Bäumen wurden nicht beobachtet. Ein Vorkommen des Stars mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht prognostiziert.
- Die Kreuzkröte ist wie alle Amphibien in ihrem Lebenszyklus auf Wasser angewiesen. Ursprünglich zählt sie zu den Pionierarten der offenen Auenlandschaften der vegetationsarmen, trockenwarmen Standorte. Als Sekundärbiotope dienen unterschiedliche Abgrabungsflächen in den Flussauen. Laichgewässer sollten sonnig und fischfrei sein. Den Winter verbringen die Tiere in Kleinsäugerbauten, Erdhöhlen in Boden mit lockerem Substrat, Steinhäufen oder Spaltenquartieren. Die Biotopausstattung kann die Lebensraumansprüche der Kreuzkröte nicht erfüllen, so dass ein Vorkommen der Art mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.
- Abwechslungsreiche, offenen Landschaften mit einem Mix aus Einzelbäumen, Sträuchern, extensiven Abschnitten, vegetationsfreien Stellen und Hochstaudenfluren sind der Lebensraum der **Zauneidechse**. Bevorzugt werden dabei sonnenbeschienene Areale. Wurden ursprünglich Binnendünen und Uferabschnitte an Flüssen besiedelt, sind es heute Trocken- bzw. Halbtrockenrasen, Heiden und als Sekundärbiotope Straßenböschungen, Bahndämme, Kies- und Sandgruben. Die Biotopausstattung des Plangebietes erfüllt die Lebensraumansprüche der Zauneidechse nicht, eine Bedeutung als Hauptlebensraum wird nicht gesehen, so ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.

Die beiden Rote Liste Arten **Haussperling** und **Türkentaube** finden auf den Grünflächen Teilelemente aus ihrem angestammten Lebensraum. Während des Ortstermins wurde keine der Arten gesehen oder gehört, alte Nistplätze waren nicht auszumachen. Ein Vorkommen der beiden Arten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erwartet.

Die **Allerweltsarten** finden in den Gehölzen des Plangebietes potenzielle Ruhe- sowie Fortpflanzungsplätze, so dass das Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen kann.

## 4.7 Ergebnis

Die Biotopausstattung des Plangebietes hält für die aufgeführten, zu erwartenden Arten der LANUV Liste keine geeigneten Strukturen bereit. Ein Vorkommen der 10 Arten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten.

Die beiden Arten der roten Liste **Türkentaube** und **Hausperling** finden im Plangebiet kleinräumig geeignete Elemente aus ihren Hauptlebensräumen. Eine essenzielle Bedeutung des Plangebietes für die beiden Arten ist aufgrund der geringen Ausdehnung und der nahen, gut strukturierten Umgebung nicht gegeben.

Gleichwohl kann ein Verbotstatbestand die **Allerweltsarten** betreffend eintreten, wenn die Baufeldräumung und -bereitstellung in der Brutzeit stattfindet. Das kann durch angemessene Bestimmungen vermieden werden.

## 4.8 Vermeidungsmaßnahmen

Die Baufeldräumung und -bereitstellung darf nur im Zeitraum 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden. Damit wird das sichergestellt, dass das Brutgeschäft in der Zeit vom 01. März bis 30. September ungestört ablaufen kann und Verstöße gegen § 44 BNatSchG vermeiden werden.

## 4.9 Anregung

Im Rahmen der ASP 1 wird eine freiwillige Artenschutzmaßnahme angeregt. Es wird empfohlen künstliche Nisthilfen für Vögel an den Gebäuden bzw. in den Gehölzen und zusätzlich Fledermauskästen an den Neubauten aufzubringen. Beide Maßnahmen verringern die „Wohnungsnot“ und leistet einen sinnvollen Beitrag für den Bestandserhalt der Arten.

# 5. Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 111 „Auf der Heide“ in Sankt Augustin-Ort der Stadt Sankt Augustin ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf seine Auswirkungen auf planungsrelevante Arten, die im Gebiet zu erwarten sind, untersucht worden.

Inhalt des Bebauungsplanverfahren ist die Errichtung von 10 Mehrfamilienhäusern auf einem Gelände der Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH („GWG“). Diese sollen die jetzigen acht Bestandgebäude, ebenfalls Mehrfamilienhäuser, ersetzen. Das Vorhaben führt zu insgesamt etwa 70 Wohneinheiten inklusive einer Tiefgarage statt der derzeitigen 32 Wohneinheiten. Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Straße „Auf der Heide“ in Sankt Augustin-Ort.

Die acht Bestandgebäude stammen aus den fünfziger Jahren. Ein Prüfung zur Ertüchtigung der Gebäude hatte zum Ergebnis, dass eine Sanierung des Bestands nicht rentabel ist. Die Neubebauung entspricht den städtebaulichen Leitlinien der Stadt Sankt Augustin, schafft zusätzlichen Wohnraum und nutzt bereits vorhandene Infrastruktur.

Am 20.02. 2019 hat der Rat der Stadt Sankt Augustin Aufstellungsbeschlusses beschlossen. Das Vorhaben wird gemäß § 13 b BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Ort und ist etwa 9.000 Quadratmeter groß. Es ist im Norden durch die Rückseite, der an der Boelckestraße gelegenen Bebauung begrenzt. Östlich erstreckt sich die Bebauung entlang der Straße auf der Heide, südlich schließt die Bebauung an der Pestalozzistraße an. Die westliche Grenze bildet die Hammstraße.

Im **Regionalplan** der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg von 2004 ist das Plangebiet und seine Umgebung als Allgemeiner Siedlungsbereich verzeichnet. Der aktuelle **Flächennutzungsplan** der Stadt Sankt Augustin vom 25.05.2009 weist für das Plangebiet Wohnbauflächen aus. Für den südlichen Bereich des Plangebietes (südlich der Straße Auf der Heide) gilt der **Bebauungsplan Nr. 101** „Schulstraße“ aus dem Jahr 1959. Nördlich der Straße Auf der Heide ist die planungsrechtliche Situation nach **§ 34 BauGB** zu bewerten. Das Untersuchungsgebiet ist nicht vom **Landschaftsplan** Nr. 7 Siegburg - Troisdorf - St. Augustin vom August 2007 erfasst, dies berücksichtigt auch die im Verfahren befindliche Änderung des Landschaftsplans. Das Plangebiet selbst besitzt keinerlei naturschutzrechtlichen Schutzstatus.

Für die ASP 1 wurde die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW für den 1. Quadranten des Messtischblatt Nr. 5209 „Siegburg“ und die betroffenen Lebensraumtypen "Gebäude" sowie „Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen“, die Landesinformationssammlung NRW (@linfos) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz und die Rote Liste<sup>4</sup> für den Naturraum Niederrheinische Bucht überprüft. Es wurde ein Ortstermin am 23.Januar und am 01.Februar 2022 wahrgenommen.

Von den 13 zu erwartenden Arten besitzt das Plangebiet für drei Arten, Habicht, Sperber, Eisvogel eine Funktion als Nahrungshabitat aber nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Die speziellen Lebensraumansprüche der verbleibenden 10 Arten wurden beschrieben sowie auf Plausibilität geprüft. Dabei wurde untersucht, ob die Biotopstruktur und -ausstattung des Plangebietes so gestaltet ist, dass sie die spezifischen Lebensraumfunktionen erfüllen kann.

---

<sup>4</sup> Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), S. 62ff, Tab.12: Gesamtübersicht zur Verwendung des Kriteriensystems für die Einstufung in die regionalen Rote Listen

Die Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass die Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes für keine der zu erwartenden, planungsrelevanten Arten der LANUV Liste als Lebensraum geeignet ist. Ein Vorkommen der 10 aufgeführten Arten mit Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten im Plangebiet wird nicht erwartet.

Die beiden Arten der roten Liste **Türkentaube** und **Hausperling** finden im Plangebiet kleinräumig geeignete Elemente aus ihren Hauptlebensräumen. Eine essenzielle Bedeutung des Plangebietes für die beiden Arten ist aufgrund der geringen Ausdehnung und der nahen, gut strukturierten Landschaftselemente nicht gegeben.

Gleichwohl kann die **Allerweltsarten** betreffend eintreten, wenn die Baufeldräumung und -bereitstellung in der Brutzeit stattfindet. Deswegen wird folgende Vermeidungsmaßnahme formuliert:

- Die Baufeldräumung und -bereitstellung darf nur im Zeitraum 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden. Damit wird das sichergestellt, dass das Brutgeschäft in der Zeit vom 01. März bis 30. September ungestört ablaufen kann und Verstöße gegen § 44 BNatSchG vermeiden werden.

## 5.1 Anregung

Als freiwillige Artenschutzmaßnahme wird angeregt künstliche Nisthilfen für Vögel an den Gebäuden bzw. in den Gehölzen anzubringen. Daneben können an den Neubauten, wo möglich und sinnvoll, zusätzlich Fledermauskästen angebracht werden.

Bonn, 04.02.2022

Ute Lomb

## 6. Fotodokumentation

Abbildung 6 - 8: das Plangebiet



Abbildung 9 - 11: Grünflächen im Plangebiet



Abbildung 12 - 14: Grünflächen im Plangebiet



Abbildung 15 - 17: die Dachböden

